

Anordnung von Maßnahmen nach dem Fahreignungs-Bewertungssystem

Die im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragenen Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten werden je nach Schwere mit 1 bis 3 Punkten bewertet. Inhaltlich soll das Fahreignungs-Bewertungssystem nicht nur der Feststellung von Defiziten bei der Kraftfahreignung dienen, sondern dem Kraftfahrer auch Hilfestellungen geben, diese Defizite zu beheben und das Erreichen von 8 Punkten und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermeiden.

Beschreibung

Die im Fahreignungsregister beim Kraftfahrt-Bundesamt in Flensburg eingetragenen Verkehrsstraftaten und Ordnungswidrigkeiten werden je nach Schwere mit 1 bis 3 Punkten bewertet. Inhaltlich soll das Fahreignungs-Bewertungssystem

- für die Gleichbehandlung von wiederholt gegen Verkehrsvorschriften verstoßende Verkehrsteilnehmer sorgen,
- möglichst früh Eignungsmängel des Kraftfahrers aufdecken,
- dem Kraftfahrer Hilfestellung geben, damit der Betreffende seine Eignungsdefizite möglichst früh erkennt und behebt, um auf diese Weise das Erreichen von 8 Punkten und damit die Entziehung der Fahrerlaubnis zu vermeiden.

Auf Grund von Mitteilungen des Kraftfahrt-Bundesamtes über die Eintragungen im Fahreignungsregister muss die Fahrerlaubnisbehörde bestimmte Maßnahmen ergreifen:

1. Maßnahme:

Bei einem Punktestand von 4 oder 5 Punkten werden Sie von Ihrer Fahrerlaubnisbehörde schriftlich über den Punktestand unterrichtet, **ermahnt** und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar hingewiesen.

Wenn Sie freiwillig an einem Aufbauseminar teilnehmen und hierüber der Fahrerlaubnisbehörde innerhalb von 2 Wochen nach Beendigung des Seminars eine Bescheinigung vorlegen, so wird Ihnen 1 Punkt abgezogen. Ein Punkteabzug ist nur bis 0 Punkte und nur einmal innerhalb von fünf Jahren möglich.

2. Maßnahme:

Bei einem Punktestand von 5 oder 6 Punkten werden Sie von Ihrer Fahrerlaubnisbehörde schriftlich über den Punktestand unterrichtet, **verwarnt** und auf die Möglichkeit einer freiwilligen Teilnahme an einem Aufbauseminar hingewiesen.

Eine **Reduzierung** der Punktezahl hat der Gesetzgeber allerdings **nicht vorgesehen**. Außerdem unterrichtet die Fahrerlaubnisbehörde Sie darüber, dass bei Erreichen von 8 Punkten die Fahrerlaubnis entzogen wird.

3. Maßnahme:

Bei 8 oder mehr Punkten gilt der Betroffene als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen. Die Fahrerlaubnisbehörde hat die Fahrerlaubnis zu entziehen.

Erreichen oder überschreiten Sie als Inhaber einer Fahrerlaubnis 6 oder 8 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 StVG ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf 5 Punkte. Erreichen oder überschreiten Sie als Inhaber einer Fahrerlaubnis 8 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahme nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 StVG ergriffen hat, verringert sich der Punktestand auf sieben Punkte.

Wer trotz der Möglichkeiten und Hilfestellungen des Fahreignungs-Bewertungssystems 8 Punkte oder mehr erreicht, dem muss im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit die Fahrerlaubnis entzogen werden. Eine neue Fahrerlaubnis darf frühestens sechs Monate nach dem Entzug erteilt werden. Vor der Neuerteilung ist in der Regel ein Gutachten einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung beizubringen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Sachbearbeiter(innen) der Fahrerlaubnisbehörde der Stadt Bayreuth gerne zur Verfügung

Rechtsgrundlagen

[Straßenverkehrsgesetz \(StVG\)](#)

Rechtsbehelf

[Verwaltungsgerichtsprozess](#)

verwaltungsgerichtliche Klage

Weiterführende Links

[Krafftahrt-Bundesamt](#)

[Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#)